

Beilage 990/1997 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

NAVERFVERFASSURVPOG.WPD

B e r i c h t

**des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Sport
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisations-
gesetz 1992 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisations-
gesetz-Novelle 1997)**

(Landtagsdirektion: L-233/19-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Mit der Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 332/1996, wurden die grundsatzgesetzlichen Anforderungen zur außerschulischen Mitverwendung von Schulliegenschaften wesentlich vereinfacht. So ist die Schulraumüberlassung nicht weiter an eine vorhergehende Bewilligung der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde gebunden. Diese Vereinfachung im grundsatzgesetzlichen Bereich soll nun auch im O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 umgesetzt werden.

Im Zuge dieser Abänderungen soll es nunmehr auch möglich werden, Hauptschulklassen, die nach dem Lehrplan unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung geführt werden, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu verselbständigen.

II. Kompetenzgrundlage:

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist. Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 330/1996 enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 332/1996.

Das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (O.ö. POG 1992), LGBI.Nr. 35, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI.Nr. 1/1995 ist dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vereinfachung der Bestimmungen über die außerschulische Mitverwendung von Schulliegenschaften - Entfall von behördlichen Bewilligungen - werden Verwaltungskosten eingespart. Das Ausmaß dieser Einsparungen läßt sich insofern schwer in Zahlen ausdrücken, da bereits eine Vielzahl von Mitverwendungen durch die Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 26. August 1985, LGBI.Nr. 99, generell bewilligt war und daher nur jene Mitverwendungen einer gesonderten behördlichen Bewilligung zugeführt werden mußten, die aufgrund ihres individuellen Charakters nicht vom Regelungsumfang dieser Verordnung erfaßt waren.

Da diese Mitverwendungen nicht regelmäßig stattfinden bzw. wiederkehren, kann die Anzahl der in diesem Zusammenhang zu prognostizierenden behördlichen Verfahren nicht abgeschätzt werden. Im übrigen hing es in der Vergangenheit davon ab, wie weit oder wie eng eine schulerhaltende Gemeinde die Bestimmungen dieser Verordnung über die Mitverwendung von Schulliegenschaften für Zwecke der außerschulischen Berufsausbildung, für Zwecke der körperlichen Ertüchtigung, für kulturelle Zwecke und für Zwecke der Erwachsenenbildung ausgelegt hat.

Die Kosten für die Verselbständigung von Hauptschulklassen, die nach dem Lehrplan unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung geführt werden, umfassen grundsätzlich einen erhöhten Personalaufwand für den Leiter und den u.U. anfallenden Bauaufwand für diverse Adaptierungen bzw. Erweiterungen. Am Beispiel der Schihauptschule Windischgarsten entstehen durch den Anfall einer weiteren Leiterzulage (S 3.903,--/monatlich) und durch die Abgeltung für die Abhaltung der Schul- und Klassenforen (jährlich ca. S 8.000,--) jährliche Mehrkosten in der Höhe von ca. S 55.000,--. Die Verselbständigung der vier Schiklassen durch die Errichtung einer selbständigen Schihauptschule führt aber zu keiner Erhöhung der Absetzstunden für die Leitung beider Hauptschulen: in Zukunft insgesamt 22,5 Stunden (13,7 Stunden für die Leitung der HS1 mit sieben Klassen und 9 Stunden für die Leitung der Schihauptschule mit vier Klassen); bisher 23 Stunden für die elfklassige Hauptschule. Im übrigen liegt es im Ermessen des gesetzlichen Schulerhalters, die Verselbständigung "seiner Skiklassen" zu beantragen.

IV. EU-Konformität:

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EU-Vorschriften nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Artikel I

Zu Art. I Z. 1 (§ 30 Abs. 2):

Nach dem Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung ist es Aufgabe der sog. "Skihauptschule", im Rahmen des erweiterten Wochenstundenausmaßes für Leibesübungen über eine verstärkte Ausprägung motorischer Eigenschaften von Fertigkeiten und Verhaltensweisen zu einem vertieften Verständnis der Leibesübungen und des Sports zu führen sowie durch eine spartenspezifische Ausbildung in altersadäquater Form die Leistungsfähigkeit des Schülers im Skisport besonders zu fördern. Die Schüler von Skihauptschulen können in die Regelklassen der Hauptschule voll oder teilweise integriert sein oder in eigenen "Skiklassen" zusammengefaßt werden.

Im Hinblick auf das unterschiedliche Stundenerfordernis aus Leibesübungen in der Vorbereitungs- (September bis November), in der Wettkampf- (Dezember bis März) und in der Übergangsperiode (April bis Juni) und im Hinblick auf die Möglichkeit, die Pflichtgegenstände Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft geblockt anzubieten, werden Schüler in eigenen Skiklassen unterrichtet, sofern dies die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) und die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten zulassen.

Aufgrund des bereits gegebenen "Eigenlebens" dieser Klassen, sollen nunmehr Wege eröffnet werden, diese bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von ihrer Stammhauptschule zu lösen und als selbständige Hauptschule einzurichten. Dies soll dann möglich sein, wenn an einem bestehenden Hauptschulstandort auf jeder Schulstufe zumindest eine eigene Klasse nach dem Lehrplan unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung geführt wird und der Sprengel dieser Klasse aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung das gesamte Landesgebiet umfaßt.

Zu Art. I Z. 2 (§ 59 Abs. 1):

Gemäß dem bislang in Geltung stehenden § 59 Abs. 1 und 2 des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, LGBl.Nr. 35, in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 1/1995 sind mit der Erteilung der Verwendungsbewilligung Schulliegenschaften ausschließlich Schulzwecken gewidmet und dürfen für andere Zwecke grundsätzlich nur mit Bewilligung der Landesregierung nach Anhören des Landesschulrates bzw. nur mit Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksschulrates Mitverwendung finden. Um die aufgrund dieser Bestimmung gegebene Vielzahl an Ansuchen auf Mitverwendung auf jene zu beschränken, die eine über das übliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme zum Inhalt hatten, wurde von der o.ö. Landesregierung mittels Verordnung die Mitverwendung von Schulliegenschaften öffentlicher Pflichtschulen für Zwecke der außerschulischen Berufsausbildung sowie außerhalb der Unterrichtszeit für Zwecke der körperlichen Ertüchtigung, für kulturelle Zwecke und für Zwecke der Erwachsenenbildung, so insbesondere für Konzerte, Theateraufführungen, Filmabende, Kurse, Ausstellungen, Dichterlesungen, Proben von Musikkapellen und Chören, Vortragsabende von Musikschulen, Brauchtumsveranstaltungen, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen unter der Voraussetzung, daß dadurch die Schuleinrichtungen nicht über Gebühr beansprucht wurden und hiebei kein Ausschank von Getränken und keine Verabreichung von Speisen erfolgte, generell bewilligt. Mit der Novelle zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 332/1996, werden nun die grundsatzgesetzlichen Anforderungen zur außerschulischen Mitverwendung von Schulliegenschaften insofern wesentlich vereinfacht, als nun die Schulraumüberlassung nicht weiter an eine vorhergehende Bewilligung der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde gebunden ist. Dieser Deregulierungsgedanke wird in diesem Landesgesetz verwirklicht, indem die Mitverwendung von Schulliegenschaften für andere Zwecke als für Schulzwecke generell unter der Voraussetzung bewilligt wird, daß dadurch ihre Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird. Der Schulerhalter wird also bei einer Zurverfügungstellung der Schulliegenschaft für schulfremde Zwecke insbesondere darauf zu achten haben, daß dadurch das Leben und die Gesundheit der Schüler nicht gefährdet, ihre geistige, seelische und sittliche Entwicklung nicht beeinträchtigt und der Schulbetrieb nicht gestört wird (vgl. § 1 Abs. 2 Z. 1 der O.ö. Schulbau- und -einrichtungsverordnung 1994, LGBl.Nr. 80).

Zu Art. I Z. 3 (§ 59 Abs. 2 und 3):

Durch die Neufassung des § 59 Abs. 1 können Abs. 2 und 3 entfallen. Durch den Wegfall des § 59 Abs. 3 verliert die Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 26. August 1985 betreffend die Mitverwendung von Schulliegenschaften für Zwecke der außerschulischen Berufsausbildung, für Zwecke der körperlichen Ertüchtigung, für kulturelle Zwecke und für Zwecke der Erwachsenenbildung (LGBI.Nr. 99/1985) ihre gesetzliche Grundlage und demnach auch ihre Geltung. Es bedarf daher keiner gesonderten Aufhebung dieser Verordnung.

Artikel II

Das Inkrafttreten dieser O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle stützt sich im besonderen auf Z. 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 332/1996.

Der Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1997), beschließen.

Linz, am 20. März 1997

Mag. Wigelbeyer

Obmann

Pühringer

Berichterstatteerin

Landesgesetz

vom,

**mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992
geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-
Novelle 1997)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBI.Nr. 35, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI.Nr. 1/1995 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 30 erhält die Bezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Zur Förderung der Leistungsfähigkeit im Skisport können überdies öffentliche Hauptschulen (Skihauptschulen) dort errichtet werden, wo an einem bereits bestehenden Hauptschulstandort auf jeder Schulstufe eigene Klassen nach dem Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung geführt werden, deren Sprengel auf Grund ihrer überregionalen Bedeutung das gesamte Landesgebiet umfaßt."

2. § 59 Abs. 1 lautet:

"(1) Mit der Verwendungsbewilligung gemäß § 58 Abs. 3 sind die Schulliegenschaften ausschließlich Schulzwecken gewidmet und dürfen - von Katastrophenfällen abgesehen -

einer wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur zugeführt werden, wenn dadurch ihre Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird."

3. § 59 Abs. 2 und 3 entfallen; Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen "(2)" und "(3)".

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.